

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher
Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 (VAG)

Gegen den Gesetzentwurf werden keine grundsätzlichen
Einwendungen erhoben, da die Umsetzung der Zweiten
Koordinierungsrichtlinie für die Schadensversicherung
sowie der Rechtsschutz- und Kreditversicherungsricht-
linie des Rates der EG schnell durchzuführen ist.

Wegen dieser Notwendigkeit werden die nachfolgend
formulierten Bedenken vorerst weitgehend zurückgestellt

Ausgeliefert am 12. DEZ. 1989

und die Bundesregierung gebeten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen:

- a) Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Versicherungsunternehmen nach § 334 Abs. 1 Nr. 6 HGB ist die Frage, welche Bundes- oder Landesbehörde zuständig ist, nicht geklärt. Eine Bundeszuständigkeit mit entsprechender Regelung im VAG wäre sinnvoll. Diese fehlt. Der gegenwärtige Zustand, bei dem sich Bund und überwiegend die Länder für nicht zuständig halten, ist kurzfristig abzustellen.
- b) Die Vermögensanlagevorschriften in §§ 54 und 54 a VAG sind in der gegenwärtigen Fassung wegen ihrer Unübersichtlichkeit dringend neu zu strukturieren und zu modernisieren. Die jetzige Änderung ist in diesem Zusammenhang nur ein weiterer Notbehelf, der die Grundproblematik nicht löst.

Bei Annahme
von Ziff. 1
Buchst. b
entfällt
Ziff. 2

Fz

- 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald eine umfassende Novellierung der Vermögensanlagevorschriften des VAG (§§ 54 ff) in Angriff zu nehmen.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 110 c Satz 3 - neu - VAG)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in § 110 c VAG nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"§ 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 19 in § 110 b Abs. 4 Satz 2 die Angabe "§ 110 c Satz 3" durch die Angabe "§ 110 c Satz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Bezugnahme auf § 727 ZPO soll sichergestellt werden, daß entsprechend der Wirkung des Titels eine vollstreckbare Ausfertigung auch gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer erteilt werden kann. Die entsprechende Anwendung von § 727 ZPO ist gerechtfertigt, weil es hier - ähnlich wie im Fall der Rechtsnachfolge (vgl. § 325 ZPO) - um einen Fall gesetzlicher Rechtskrafterstreckung geht.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 34 a und b - neu - (§ 159 Abs. 2 und § 159 a - neu - VAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 34

a) folgende Nummer 34a einzufügen:

'34a. In § 159 wird Absatz 2 gestrichen.'

und

b) folgende Nummer 34b einzufügen:

'34b. Nach § 159 wird folgender § 159 a eingefügt:

" § 159 a

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester. Die Aufsicht wird von den nach Landesrecht am Sitz der Anstalten zuständigen Behörden für den Bund ausgeübt. § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 1, §§ 14, 54, 54 a Abs. 1 bis 3 und 4 bis 6, §§ 54 d, 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Frist, § 56 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 81, 81 a, 82 bis 84, 86 und 101 gelten entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann Vertreter in die Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt Inhalt, Form und Gliederung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Offenlegung und Bekanntmachung entsprechend den §§ 264 bis 289 des Handelsgesetzbuches und § 55 Abs. 7, soweit die Aufgabe der Versorgungsanstalten

(noch Ziff. 4)

keine abweichenden Regelungen erfordert. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind spätestens zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde erläßt Vorschriften über die Rechnungslegung für Aufsichtszwecke.

(3) Die Versorgungsanstalten haben spätestens alle vier Jahre im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung ihrer finanziellen Lage durchzuführen. Das Gutachten sowie das Ergebnis der versicherungstechnischen Prüfung ist mit Erläuterungen der Aufsichtsbehörde spätestens innerhalb von 18 Monaten nach dem dem Gutachten zugrunde liegenden Bilanzstichtag vorzulegen; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde, sie kann dabei eine längere Frist festlegen.

(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsanstalten gelten die §§ 57 bis 59 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer den Abschlußprüfer bestimmt."

Begründung:

Klarstellung des geltenden Rechts, insbesondere, daß die Aufsicht für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Wege der Organleihe durch die zuständigen Landesbehörden durchgeführt wird.

Wi 5. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3 VVG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 8 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, es sei denn, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer vor Abschluß eines Vertrages mit mehrjähriger Laufzeit auch alternativ einen Vertrag mit einjähriger Laufzeit eingeräumt hat."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf neu formulierte Absatz 3 ist systematisch nicht befriedigend gelöst, da auch mit der geplanten Fassung zahlreiche Mißbrauchsfälle möglich sind. Dennoch wird mit der Änderung das Grundbemühen gestützt, hier Erschwernisse für eine negative Handhabung von mehrjährigen Verträgen zu schaffen. Dabei ist aber eine nur zweimonatige Kündigungsfrist nicht begründbar. Vielmehr ist eine Dreimonatsfrist auch im Versicherungsbereich die üblichere Kündigungsfrist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Auffächerung des Alternativangebotes auf drei weitere Varianten stellt ein nicht begründbares Übermaß dar. In der Praxis werden bei Laufzeiten von zwei oder drei Jahren die kostenmäßigen Vorteile gegenüber der Einjahresvariante kaum darstellbar sein. Insoweit ist eine annehmbare weitere Angebotsstaffelung wenig real und entsprechend auch wenig attraktiv. Das Angebot eines Einjahresvertrages wird dem Schutzgedanken für den Versicherungsnehmer in einer besser nachzuvollziehenden Form gerecht.

R 6. Zu Artikel 2 Nr. 3 a - neu - (§ 31 - neu - VVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

"§ 31

Kann der Versicherer während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses das Entgelt erhöhen oder den Umfang der Leistungen mindern, so kann der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung das Versicherungsverhältnis kündigen."

Begründung:

In verschiedenen Massenversicherungszweigen sind Prämienanpassungsklauseln üblich. Sie sehen ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers oft nur vor, wenn die Höhe der Prämienanpassung gewisse Schwellen übersteigt. Der Versicherungsnehmer kann dann nicht prüfen, ob er den Versicherungsschutz unter den neuen Bedingungen noch haben will. Das entspricht nicht seinem Interesse. Zudem liegt auch in dieser Vertragsgestaltung ein den Wettbewerb unnötig dämpfendes Element. Es ist deshalb ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers für jeden Fall vorzusehen, in dem der Versicherer von einer Prämienanpassungsklausel zu Lasten seines Kunden Gebrauch macht.

Der Diskussionsentwurf vom Januar 1989 hatte diese Regelung vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum sie in die Regierungsvorlage nicht aufgenommen wurde.

R 7. Zu Artikel 2 Nr. 3 b - neu - (§ 34 a Satz 1 VVG)
entfällt
bei Ablehnung In Artikel 2 ist nach Nummer 3 a - neu - folgende
von Ziff. 6 Nummer 3 b einzufügen:

'3 b. In § 34 a Satz 1 werden nach der Angabe "29 a" ein
Komma und die Angabe "31" eingefügt.'

Begründung:

Das in dem Vorschlag zu § 31 VVG vor-
gesehene Kündigungsrecht soll nicht
abbedungen werden können.

R 8. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 158 1 Abs. 2 Satz 3 - neu - VVG)

In Artikel 2 ist in § 158 1 Abs. 2 folgender Satz
anzufügen:

"§ 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzu-
wenden."

Begründung:

Mit der Bezugnahme auf § 727 ZPO soll
sichergestellt werden, daß entspre-
chend der Wirkung des Titels eine
vollstreckbare Ausfertigung auch ge-
gen den Rechtsschutzversicherer er-
teilt werden kann.

Die entsprechende Anwendung von § 727
ZPO ist gerechtfertigt, weil es hier
- ähnlich wie im Fall der Rechtsnach-
folge (vgl. § 325 ZPO) - um einen
Fall gesetzlicher Rechtskrafterstrek-
kung geht.

R 9. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 158 n Satz 1 VVG)

In Artikel 2 sind in § 158 n Satz 1 nach dem Wort "Erfolgsaussichten" die Worte "oder die Mutwilligkeit" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 10. Zu Artikel 3 Nr. 2 (Artikel 14 EGVVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) an die Regelung des Artikels 14 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (EGVVG) anzupassen ist. Dabei sollte auch geprüft werden, ob nicht eine Angleichung der Terminologie ("Versicherungsverträge mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen" einerseits und "Direktversicherungsverträge" andererseits) möglich ist.

Begründung:

Der geplante Artikel 14 EGVVG sieht - in Verbindung mit Artikel 7 EGVVG - vor, daß auf Direktversicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherung dann, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, die Artikel 27 bis 36 EGBGB entsprechend anzuwenden sind. Hiermit läßt sich ein unveränderter Artikel 37 EGBGB nicht in Einklang bringen, da nach Artikel 37 Nr. 4 EGBGB die Vorschriften der Artikel 27 bis 36 EGBGB auf Versicherungsverträge, die in dem Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen, nicht anwendbar sind.

Fz 11. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 1 VersStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Begriffe "Juristische Person", "Niederlassung" und "Fahrzeug", die in der vorgesehenen Neufassung des § 1 Versicherungsteuergesetz enthalten sind, im Versicherungsteuergesetz definiert werden müssen.

Begründung:

Die vorgesehene Neufassung des § 1 Versicherungsteuergesetz regelt im einzelnen die Versicherungsteuerpflicht der Zahlung von Versicherungsentgelten und führt in den Besteuerungstatbestand Begriffe ein wie

- juristische Person
- Niederlassung
- Fahrzeug.

Diese Begriffe sind aus der 2. Schadenversicherungsrichtlinie übernommen worden. Es erscheint erforderlich, daß diese Begriffe im Versicherungsteuergesetz in dem Sinne näher erläutert werden, der ihnen nach dem Sinn und Zweck der 2. Schadenversicherungsrichtlinie zukommt.